

Wahl neuer Mitglieder in den Elternrat

Wissenswertes und
Vorschläge zum Ablauf

Was sollte der Elternrat wissen?

- Die Mitglieder des Elternrats werden bei Erst- und Neubildung eines Elternrats an einer Schule für ein, zwei oder drei Jahre gewählt (je ein Drittel des Elternrats). Danach werden neu zu wählende Mitglieder für drei Jahre gewählt - jedes Jahr scheidet **ein Drittel** der Mitglieder aus.
- **Auch** für Mitglieder, die im laufenden Schuljahr **vorzeitig** ausscheiden und **nicht** durch Ersatzmitglieder ersetzt werden, muss für deren verbleibende Amtszeit neu gewählt werden.
- Diejenigen, die **am Wahltag vorzeitig** ausscheiden, können **nicht** durch Ersatzmitglieder abgelöst werden. Sie werden für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit durch Neuwahlen ersetzt.

Hinweis: Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern rücken die Ersatzmitglieder für die komplette Wahlperiode (Amtszeit) des ausscheidenden Mitglieds nach. (s. Auszug: Recht Aktuell – Ausgabe 5 von November 1998 nächstes Seite)





Ersatzmitglieder in Elternräten

- 1. Frage an die Rechtsabteilung:** Wer rückt nach, wenn ein Mitglied eines Elternrats vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet? Die Antwort auf diese Frage ist einfach. Sie ergibt sich aus § 104 Abs. 3 Satz 1 HmbSG: "Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein." So weit, so gut.
- 2. Frage:** Gibt es Sonderregeln für den Fall, dass ein Mitglied eines Elternrats am Ende eines Schuljahres ausscheidet, etwa weil ihr oder sein Kind die Schule verlässt? Die Antwort auf diese Frage wurde von den Fragestellern als problematisch angesehen, weil die Ersatzmitglieder gemäß § 73 Absatz 2 Satz 3 HmbSG nur für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Hierzu vertritt die Rechtsabteilung die Auffassung, dass die Funktion ("Amtszeit" kann man schlecht sagen) der Ersatzmitglieder des Elternrates nicht mit Ablauf des Schuljahres, sondern – ähnlich wie bei den ordentlichen Gremienmitgliedern (vgl. § 104 Abs. 2 Satz 1 HmbSG) erst dann endet –, wenn die neuen Mitglieder gewählt worden sind. Scheidet also zum Ende des Schuljahres ein Elternrat aus, so tritt das noch amtierende Ersatzmitglied an seine Stelle, und zwar für den gesamten Rest der Amtsperiode.
- 3. Frage:** Was passiert, wenn es keine Ersatzmitglieder mehr gibt, etwa weil bereits alle gewählten Ersatzmitglieder nachgerückt sind? In diesem Fall ist spätestens bei der nächsten regulären Wahl des Elternrats für den Rest der Wahlperiode ein Elternratsmitglied nachzuwählen.

Willi Rickert

Was sollte der Elternrat wissen?

- Mitglieder des Elternrats bleiben **bis zur nächsten Wahl** im neuen Schuljahr im Amt (§ 104 Abs. 2 HmbSG).
- Die Wahl muss **spätestens 6 Wochen** nach Schuljahresbeginn auf einer Elternvollversammlung oder auf der Versammlung der Klassenelternvertretungen stattfinden.
- Alle **Klassenelternvertretungen sind stimmberechtigt**, nur diese dürfen Mitglieder für den Elternrat wählen. Bei Verhinderung einer Klassenelternvertretung kann die Stellvertretung das Stimmrecht ausüben.

Was sollte der Elternrat beachten?

Die Kandidaten:

Alle Eltern bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder die Schule besuchen, können sich selbst zur Wahl für den Elternrat stellen oder von anderen vorgeschlagen werden. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.

Hinweis:

Ausgenommen sind Eltern, die gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz (Lehrkräfte) derselben Schule sind.

Es sollten sich nur Eltern zur Wahl aufstellen (lassen), die die Wahl annehmen wollen. Eltern in Abwesenheit gewählt werden.

Wahl - geheim oder nicht?

Auf Wunsch – auch nur eines Elternteils – ist die Wahl geheim durchzuführen.

Hinweis:

Die Erfahrung zeigt, dass viele Menschen sich freier in ihrer Entscheidung fühlen, wenn geheim gewählt wird.

Was sollte der Elternrat beachten?

Durchführung:

Es werden **zwei Wahlgänge** (§ 73 HmbSG) durchgeführt:

- Mitglieder des Elternrats

Hinweis:

Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein.

Besonderheit: bei Stadtteilschulen mit angegliederter Grundschule (§ 14 Abs. 1)

- **mindestens** zwei Ersatzmitglieder

Hinweis:

Die Praxis zeigt, dass es von Vorteil ist, mehr als zwei Ersatzmitglieder zu wählen



Bei **Verhinderung** der Klassenelternvertretung kann die Stellvertretung das Stimmrecht ausüben.

Wie, was sollte vorbereitet werden?

Möglichst noch vor den Sommerferien:

- Der amtierende Elternrat überprüft die **Anzahl** der neu zu wählenden Mitglieder, damit zu Schuljahresbeginn klar ist, wie viele neue Mitglieder gewählt werden müssen.

Hinweis:

Falls es Unklarheiten bei den neu zu wählenden Mitgliedern gibt, bitte im Schulbüro nachfragen. Die Schule muss die Wahlkalender der letzten Wahlen aufheben.



- Der **Termin** für die **Elternvollversammlung** bzw. Versammlung der Klassenelternvertretungen im neuen Schuljahr muss vom amtierenden Elternrat und der Schulleitung festgelegt werden.

Was sollte vorbereitet werden?

Direkt nach Beginn des neuen Schuljahres:

- Die **Einladung** zur Elternvollversammlung an **alle Eltern**, wird mit der Schulleitung vorbereitet und unterschrieben. Die Wahl der zu wählenden Mitglieder in den Elternrat wird als Tagesordnungspunkt aufgenommen.
- Der Termin des Versands der Einladung mit der Tagesordnung wird mit der Schulleitung abgestimmt und festgelegt. Der Versand läuft über das Schulbüro.

Hinweis:

Damit möglichst viele Eltern teilnehmen können, sollte die Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Elternvollversammlung verschickt werden. Es hat sich auch als praktisch erwiesen, die Einladungen für die Elternvollversammlung am ersten Elternabend direkt durch die Klassenlehrkräfte zu verteilen. Bitte alle schulspezifischen Kommunikationswege nutzen.

Was sollte vorbereitet werden?

Die Mitglieder des Elternrats bereiten, rechtzeitig vor dem Termin der Wahl **Stimmzettel** für zwei Wahlgänge und eventuelle Stichwahlen vor.

Hinweis:

Jede Klassenelternvertretung erhält einen Stimmzettel pro Wahlgang und hat so viele Stimmen, wie Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind. Um die Anzahl der Wahlzettel zu bestimmen, lassen Sie sich die Listen der Klassenelternvertretungen im Schulbüro geben.

Wichtige **Hinweise** zu den Stimmzetteln:



- Wenn auf einem Stimmzettel ein Name zweimal oder mehrmals aufgeführt ist, gilt dieses als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.



Stimmzettel sind **ungültig**, wenn

- der Stimmzettel keine oder mehr Namen enthält, als Kandidaten zu wählen sind,
- der Stimmzettel nicht vorgeschlagene oder mit Bemerkungen versehene Namen oder sonstige Zusätze enthält.

Beispiel für Stimmzettel

Jede Klassenelternvertretung erhält einen Stimmzettel und hat so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind



<p style="text-align: center;">Stimmzettel</p> <p>Bitte für jedes zu wählende Mitglied einen Namen aufschreiben</p> <p>-----</p>	<p style="text-align: center;">Stimmzettel</p> <p>Bitte für jedes zu wählende Mitglied einen Namen aufschreiben</p> <p>-----</p>
---	---

Was sollte mitgebracht werden?

1. Stimmzettel für zwei Wahlgänge und eventuelle Stichwahlen
2. Ein **Wahlprotokoll** nicht vergessen! Das Wahlprotokoll sollte enthalten: Funktion, Namen, Adressen und Telefonnummer der gewählten Eltern. (Bitte fragen Sie im Schulbüro nach.)
3. Die **Verschwiegenheitserklärungen** (§105 HmbSG) für die gewählten Personen bringt die Schulleitung mit.

Das Wahlprotokoll und die Verschwiegenheitserklärungen müssen nach der Wahl ausgefüllt und im Schulbüro abgegeben werden. Die Wahlprotokolle werden an die Schulbehörde geschickt.

Wahlprotokoll

Schule

Ort / Datum

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste Anzahl der Wahlberechtigten

Wahlleitung

Wahl von

Zur Wahl stellen sich:

Name	erhaltene Stimmen	Name	erhaltene Stimmen

- Alle Kandidaten sind wählbar Offene Wahl Geheime Wahl

Anzahl abgegebener Stimmen davon gültig ungültig Enthaltungen

gewählt sind und nehmen die Wahl an:

Ich nehme die Wahl an:	Name, Adresse, Telefonnummer, Email und Unterschrift,	Anzahl Stimmen

Unterschrift Wahlleitung

Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 105 (HmbSG)

Name und Adresse der Schule

Klasse und Schuljahr

Amt, Gremium oder Funktion

Hiermit verpflichte ich mich zur Verschwiegenheit:

1. In allen persönlichen und disziplinarischen Angelegenheiten
2. In allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt.

Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.

Hamburg, den

Unterschrift

Wie wird die Wahl durchgeführt?

Die **Wahl** wird von dem Vorstand des Elternrats geleitet.

Es werden **zwei Wahlgänge** (§73 HmbSG) durchgeführt:

1. Wahlgang - Alle zu wählenden Mitglieder des Elternrats
2. Wahlgang - Ersatzvertretungen, mindestens zwei für die Dauer eines Jahres

Gewählt sind diejenigen Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bringt diese noch kein Ergebnis, so entscheidet das Los.

Im Anschluss an die Elternvollversammlung

Nach der Elternvollversammlung kommt der neu zusammengesetzte Elternrat zu seiner ersten und konstituierenden Sitzung zusammen.

Auf dieser Sitzung **wählt** der neue Elternrat **unverzüglich** aus seiner Mitte, die Mitglieder für den Vorstand, für die Schulkonferenz, den Kreiselternrat, den Ganztagsausschuss sowie deren Ersatzvertretungen.



Konstituierende Sitzung des Elternrats

Der Vorstand wird für **ein Jahr** gewählt:

1. ein Vorsitz,
2. dessen Stellvertretung,
3. eine Schriftführung

Diese Personen können auch einen gemeinsamen, gleichberechtigten Vorstand bilden.

Konstituierende Sitzung des Elternrats

Es werden, außerdem für **ein Jahr**
die **Vertretung** sowie deren **Ersatzvertretung** gewählt

- für den Kreiselternrat (§ 75)

Hinweis:

Die Anzahl der Vertretungen und Ersatzvertretungen richtet sich nach der Größe der Schulen (§ 75 Abs. 1).

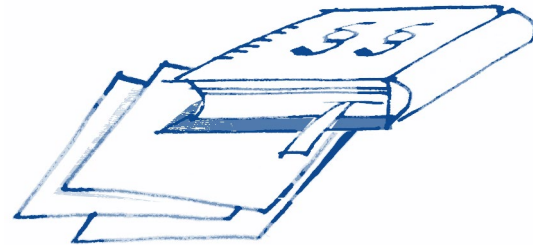
Konstituierende Sitzung des Elternrats

und es werden **für zwei Jahre** gewählt:

- mind. drei Vertretungen für die Schulkonferenz (§ 55 HmbSG)
- mind. drei Ersatzvertretungen für die Mitglieder der Schulkonferenz
Hinweis:
Die Anzahl der Vertretungen richtet sich nach der Größe der Schulen (§ 55 Abs. 1)
- für den Ganztagsausschuss (§ 56a HmbSG)
Hinweis:
Die Mitglieder für den Ganztagsausschuss werden gewählt, sobald die Schulkonferenz die Größe des Ganztagsausschuss festgelegt hat.

Wo erfahre ich mehr?

- §§ 68, 72-75, 104 - 106 HmbSG
- Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 68 HmbSG
- Hinweise und Empfehlungen für die Wahl von Vertreterinnen und
Vertreter der Eltern
www.schulrechthamburg.de
- www.hamburg.de/bsb/elterninfo



ElternMitWirkung



ZSJ Zentrum Schul- und Jugendinformation